

DE

ANHANG I

„TEIL 1

**Liste der Gebiete und Drittländer gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU)
Nr. 576/2013**

ISI-Code	Gebiet oder Drittland
AD	Andorra
CH	Schweiz
FO	Färöer
GI	Gibraltar
GL	Grönland
IS	Island
LI	Liechtenstein
MC	Monaco
SM	San Marino
VA	Staat Vatikanstadt

“

DE
DE

ANHANG II

„TEIL 2

Liste der Gebiete und Drittländer gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

ISO-Code	Gebiet oder Drittland	Erfasste Gebiete
AC	Ascension	
AE	Vereinigte Arabische Emirate	
AG	Antigua und Barbuda	
AR	Argentinien	
AU	Australien	
AW	Aruba	
BA	Bosnien und Herzegowina	
BB	Barbados	
BH	Bahrain	
BM	Bermuda	
BQ	Bonaire, St. Eustatius und Saba (die Karibischen Niederlande)	
BY	Belarus	
CA	Kanada	
CL	Chile	
CW	Curaçao	
FJ	Fidschi	
FK	Falklandinseln	
HK	Hongkong	
JM	Jamaika	
JP	Japan	
KN	St. Kitts und Nevis	
KY	Kaimaninseln	
LC	St. Lucia	
MS	Montserrat	
MK	Nordmazedonien	
MU	Mauritius	
MX	Mexiko	
MY	Malaysia	

DE
DE

NC	Neukaledonien	
NZ	Neuseeland	
PF	Französisch-Polynesien	
PM	St. Pierre und Miquelon	
RU	Russland	
SG	Singapur	
SH	St. Helena	
SX	Sint Maarten	
TT	Trinidad und Tobago	
TW	Taiwan	
US	Vereinigte Staaten von Amerika	AS – Amerikanisch-Samoa GU – Guam MP – Nördliche Marianen PR – Puerto Rico VI – Amerikanische Jungferninseln
VC	St. Vincent und die Grenadinen	
VG	Britische Jungferninseln	
VU	Vanuatu	
WF	Wallis und Futuna	

“

ANHANG III

„TEIL 1

Muster der Tiergesundheitsbescheinigung für die Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

LAND:
EU

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die

Teil I : Angaben zur Sendung	I.1 Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung	I.2.a				
			I.3 Zuständige oberste Behörde					
			I.4 Zuständige örtliche Behörde					
	I.5 Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6 In der EU für die Sendung verantwortliche Person					
	I.7 Herkunftsland	ISO-Code	I.8 Herkunftsregion	Code	I.9 Bestimmungsland	I S O - Code	I.10 Bestimmungsregion	Code
	I.11 Herkunftsort		I.12 Bestimmungsort					
I.13 Verladeort		I.14 Datum des Abtransports						
I.15 Transportmittel		I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle						
		I.17 CITES-Nr(n).						
I.18 Beschreibung der Ware				I.19 Warencode (HS-Code) 010619				
				I.20 Menge				
I.21 Erzeugnistemperatur				I.22 Anzahl Packstücke				
I.23 Plomben-/Containernummer				I.24 Art der Verpackung				
I.25 Waren zertifiziert für Heimtiere <input type="checkbox"/>								

I.26 Für Durchführung in ein Drittland durch die EU	I.27 Für Einfuhr in die EU oder Zulassung												
<p>I.28 Kennzeichnung der Waren</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="248 369 411 517">Art Geburtsdatum (wissenschaftl. Bezeichnung) (TT/MM/JJJJ)</th> <th data-bbox="411 369 632 398">Geschlecht</th> <th data-bbox="632 369 743 398">Farbe</th> <th data-bbox="743 369 871 398">Rasse</th> <th data-bbox="871 369 1046 398">Kennnummer</th> <th data-bbox="1046 369 1402 398">Identifizierungssystem</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="6" data-bbox="248 517 1402 622"> </td> </tr> </tbody> </table>		Art Geburtsdatum (wissenschaftl. Bezeichnung) (TT/MM/JJJJ)	Geschlecht	Farbe	Rasse	Kennnummer	Identifizierungssystem						
Art Geburtsdatum (wissenschaftl. Bezeichnung) (TT/MM/JJJJ)	Geschlecht	Farbe	Rasse	Kennnummer	Identifizierungssystem								

LAND

Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

Teil II : Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin⁽¹⁾/Der/Die von der zuständigen Behörde ermächtigte Tierarzt/Tierärztin⁽¹⁾ von (den Namen des Gebietes oder Drittlandes einfügen) bescheinigt hiermit</p> <p><u>Zweck/Art der Reise, wie vom Besitzer bestätigt:</u></p> <p>II.1 Durch die beiliegende und durch entsprechende Nachweise⁽³⁾ belegte Erklärung⁽²⁾ des Besitzers oder der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Heimtiere zu anderen als Handelszwecken vorzunehmen, wird bestätigt, dass die in Feld I.28 bezeichneten Tiere vom Besitzer oder von der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Heimtiere zu anderen als Handelszwecken vorzunehmen, in einem Zeitraum von höchstens fünf Tagen vor oder nach dessen/ihrer Reise mitgeführt werden, nicht Gegenstand einer Verbringung sind, die auf den Verkauf oder eine</p>		

DE
DE

LAND

Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Übereignung der Tiere abzielt, und während der Verbringung zu anderen als Handelszwecken in der Verantwortung bleiben		
<i>(1)entweder</i>	[des Besitzers.]	
<i>(1)oder</i>	[der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Tiere zu anderen als Handelszwecken vorzunehmen.]	
<i>(1)oder</i>	[der natürlichen Person, die von einem vom Besitzer beauftragten Beförderungsunternehmen damit betraut wurde, die Verbringung der Tiere zu anderen als Handelszwecken im Auftrag des Besitzers vorzunehmen.]	
<i>(1)entweder</i>	[II.2 Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere werden in einer Anzahl von höchstens fünf verbracht.]	
<i>(1)oder</i>	[II.2 Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere werden in einer Anzahl von mehr als fünf verbracht, sind älter als sechs Monate und nehmen an Wettbewerben, Ausstellungen oder Sportveranstaltungen teil oder werden für eine solche Teilnahme trainiert, und der Besitzer oder die natürliche Person gemäß Nummer II.1 hat einen Nachweis ⁽³⁾ darüber erbracht, dass die Tiere registriert sind	
<i>(1)entweder</i>	[für die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung.]	
<i>(1)oder</i>	[bei einem Verband, der solche Veranstaltungen organisiert.]	
<u>Nachweis über die Tollwutimpfung und den Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern:</u>		
<i>(1)entweder</i>	[II.3. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere sind jünger als 12 Wochen und nicht gegen Tollwut geimpft, oder sie sind 12-16 Wochen alt und gegen Tollwut geimpft, doch seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung, durchgeführt gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ⁽⁴⁾ , sind mindestens 21 Tage vergangen, und	
	II.3.1 das Herkunftsgebiet oder -drittland der in Feld I.1 bezeichneten Tiere ist in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 gelistet, und der in Feld I.5 bezeichnete Bestimmungsmitgliedstaat hat die Öffentlichkeit darüber informiert, dass er die Verbringung solcher Tiere in sein Hoheitsgebiet zulässt, und	
<i>(1)entweder</i>	[II.3.2 mit den Tieren wird die Erklärung ⁽⁵⁾ des Besitzers oder der natürlichen Person gemäß Nummer II.1 mitgeführt, aus der hervorgeht, dass die Tiere ab ihrer Geburt bis zum Zeitpunkt der Verbringung zu anderen als Handelszwecken keinen Kontakt mit wildlebenden Tieren für Tollwut empfänglicher Arten hatten.]	
<i>(1)oder</i>	[II.3.2 die Tiere werden vom Muttertier begleitet, von dem sie noch abhängig sind, und das Muttertier hat nachweislich vor deren Geburt eine Tollwutimpfung erhalten, die den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 entsprach.]]	
<i>(1)oder/und</i>	[II.3. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere waren zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt, und seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung ⁽⁴⁾ , die gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 durchgeführt wurde, sind mindestens 21 Tage vergangen, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung ⁽⁶⁾ vorgenommen; und	
<i>(1)entweder</i>	[II.3.1 die in Feld I.28 bezeichneten Tiere kommen aus einem Gebiet oder Drittland, das in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 gelistet ist, und zwar entweder auf direktem Weg, durch ein Gebiet oder Drittland, das in Anhang II der genannten Durchführungsverordnung gelistet ist, oder gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 durch ein Gebiet oder Drittland, das nicht in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 gelistet ist ⁽⁷⁾ , und die Einzelheiten der aktuellen Tollwutimpfung finden sich in der nachstehenden Tabelle:]	
<i>(1)oder</i>	[II.3.1 die in Feld I.28 bezeichneten Tiere kommen aus einem Gebiet oder Drittland oder sind zur Durchfuhr durch ein Gebiet oder Drittland vorgesehen, das nicht in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 gelistet ist, und ein Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern ⁽⁸⁾ und ein Nachweis darüber, dass die Tiere	

LAND

Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

II. Gesundheitsinformationen		II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung			II.b.		
Transponder oder Tätowierung		Datum der Impfung [TT.MM.JJ JJ]	Name und Hersteller des Impfstoffs	Charge-Nummer	Gültigkeitsdauer der Impfung		Datum der Blutentnahme [TT.MM.JJJJ]
Alphanumerischer Transponder-Code oder alphanumerische Tätowierungsnummer des Tieres	Datum der Implantierung des Transponders/der Tätowierung und/oder der Ablesung ⁽¹⁰⁾ [TT.MM.JJJJ]				Von [T.M M.JJJJ]	bis [T.M M.JJJJ]	
]]							
<u>Bescheinigung über die Behandlung gegen Parasiten:</u>							
<p>⁽¹⁾entweder [II.4. Die in Feld I.28 bezeichneten Hunde sind für einen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2018/878 der Kommission aufgeführten Mitgliedstaat bestimmt und wurden gegen <i>Echinococcus multilocularis</i> behandelt, und die Einzelheiten der von dem Tierarzt/der Tierärztin gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/772 durchgeführten Behandlung⁽¹¹⁾⁽¹²⁾⁽¹³⁾ finden sich in der nachstehenden Tabelle.]</p>							
<p>⁽¹⁾oder [II.4. Die in Feld I.28 bezeichneten Hunde wurden nicht gegen <i>Echinococcus multilocularis</i> behandelt⁽¹¹⁾.]</p>							
Transponder-Code oder Tätowierungsnummer des Hundes	Echinococcus-Behandlung		Behandelnde(r) Tierarzt/Tierärztin				
	Name und Hersteller des Mittels	Datum [TT.MM.JJJJ] und Uhrzeit [00:00] der Behandlung	Name in Großbuchstaben, Stempel und Unterschrift				

LAND

Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p data-bbox="1369 409 1401 443">]]</p> <p data-bbox="292 472 448 506">Erläuterungen</p> <p data-bbox="292 517 1401 573">a) Diese Bescheinigung gilt für Hunde (<i>Canis lupus familiaris</i>), Katzen (<i>Felis silvestris catus</i>) und Frettchen (<i>Mustela putorius furo</i>).</p> <p data-bbox="292 584 1401 707">b) Diese Bescheinigung gilt 10 Tage ab dem Datum ihrer Ausstellung durch den amtlichen Tierarzt/die amtliche Tierärztin bis zum Datum der Dokumenten- und Identitätskontrollen am festgelegten EU-Eingangsort der Reisenden (abrufbar unter http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/pointsentry_en.htm).</p> <p data-bbox="403 719 1401 775">Im Fall eines Schiffstransports verlängert sich diese Gültigkeitsdauer von 10 Tagen entsprechend der Dauer der Seereise.</p> <p data-bbox="403 786 1401 1010">Zum Zweck einer weiteren Verbringung in andere Mitgliedstaaten gilt diese Bescheinigung ab dem Datum der Dokumenten- und Identitätskontrollen für die Dauer von insgesamt vier Monaten oder bis zum Ende der Gültigkeit der Tollwutimpfung oder bis zum Ende der Anwendbarkeit der Bedingungen für weniger als 16 Wochen alte Tiere gemäß Nummer II.3, und zwar je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Hinweis: Einige Mitgliedstaaten haben mitgeteilt, dass die Verbringung von weniger als 16 Wochen alten Tieren gemäß Nummer II.3 in ihr Hoheitsgebiet nicht erlaubt ist. Weitere Informationen sind abrufbar unter http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/index_en.htm.</p> <p data-bbox="292 1043 355 1077">Teil I:</p> <p data-bbox="292 1088 943 1122">Feld I.5: <i>Empfänger</i>: ersten Bestimmungsmitgliedstaat angeben.</p> <p data-bbox="292 1133 1238 1167">Feld I.28: <i>Identifizierungssystem</i>: zwischen Folgendem wählen: Transponder oder Tätowierung.</p> <p data-bbox="403 1178 1401 1234"><i>Kennnummer</i>: alphanumerischen Transponder-Code oder alphanumerische Tätowierungsnummer angeben.</p> <p data-bbox="403 1245 887 1279"><i>Geburtsdatum/Rasse</i>: nach Angabe des Besitzers.</p> <p data-bbox="292 1290 368 1323">Teil II:</p> <p data-bbox="292 1335 679 1368">(1) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p data-bbox="292 1379 1401 1458">(2) Die Erklärung gemäß Nummer II.1 ist der Bescheinigung beizufügen und muss dem Muster und den zusätzlichen Anforderungen in Anhang IV Teil 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 entsprechen.</p> <p data-bbox="292 1469 1401 1559">(3) Die Nachweise gemäß Nummer II.1 (z. B. Bordkarte, Flugschein) und Nummer II.2 (z. B. Eintrittsnachweis für die Veranstaltung, Nachweis der Verbandsmitgliedschaft) sind auf Anfrage der für die unter Buchstabe b der Erläuterungen genannten Kontrollen zuständigen Behörden vorzulegen.</p> <p data-bbox="292 1570 1401 1626">(4) Eine Auffrischungsimpfung ist als Erstimpfung anzusehen, wenn sie nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer einer vorangegangenen Impfung vorgenommen wurde.</p> <p data-bbox="292 1637 1401 1727">(5) Die der Bescheinigung beizufügende Erklärung gemäß Nummer II.3.2 erfüllt die Anforderungen an Format, Layout und Sprache gemäß Anhang I Teile 1 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013.</p> <p data-bbox="292 1738 1401 1805">(6) Der Bescheinigung ist eine beglaubigte Kopie der Einzelheiten zur Identifizierung und zur Impfung der betreffenden Tiere beizufügen.</p> <p data-bbox="292 1816 1401 1998">(7) Die dritte Option setzt voraus, dass der Besitzer oder die natürliche Person gemäß Nummer II.1 auf Anfrage der für die unter Buchstabe b genannten Kontrollen zuständigen Behörden eine Erklärung dahingehend vorlegt, dass die Tiere bei der Durchfuhr durch ein Gebiet oder Drittland, das nicht in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 gelistet ist, keinen Kontakt mit Tieren für Tollwut empfänglicher Arten hatten und ein gesichertes Transportmittel oder einen gesicherten Bereich auf dem Gelände eines internationalen Flughafens nicht verlassen. Diese Erklärung muss die Anforderungen an Format, Layout und Sprache gemäß Anhang I Teile 2 und 3 der</p>		

LAND

Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p>Amtlicher Tierarzt oder amtliche Tierärztin/Ermächtigter Tierarzt oder ermächtigte Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben): _____ Qualifikation und Amtsbezeichnung: _____</p> <p>Anschrift _____</p> <p>Tel.: _____</p> <p>Datum: _____ Unterschrift: _____</p> <p>Stempel: _____</p>		
<p>Bestätigung der zuständigen Behörde (nicht erforderlich, wenn die Bescheinigung von einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin unterzeichnet ist)</p> <p>Name (in Großbuchstaben): _____ Qualifikation und Amtsbezeichnung: _____</p> <p>Anschrift _____</p> <p>Tel.: _____</p> <p>Datum: _____ Unterschrift: _____</p> <p>Stempel: _____</p>		
<p>Beamter/Beamtin am Eingangsort der Reisenden (zum Zweck der weiteren Verbringung in andere Mitgliedstaaten)</p> <p>Name (in Großbuchstaben): _____ Amtsbezeichnung: _____</p> <p>Anschrift _____</p> <p>Tel. _____</p> <p>E-Mail-Adresse _____</p> <p>Datum des Abschlusses der Dokumenten- und Identitätskontrollen: _____ Unterschrift: _____ Stempel: _____</p>		

“